

Steuergesetz

Nachtrag vom ...

Änderungsantrag der CVP-Fraktion vom 12. April 2011

Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- b. ~~Fr. 6 400.–Fr. 6 200.–~~ für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;
- c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in einer Vollzeit-Schulbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 5 100.– vornehmen;

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 15. Februar 2011 sind randvermerkt und unterstrichen, Weggefallenes ist durchgestrichen.